

Kündigungsfristen

Vertragsfreiheit ist eingeschränkt



Der BGH hatte sich kürzlich mit der Frage zu befassen, ob die formularmäßige Verlängerung der Kündigungsfrist bei einem nebenberuflich tätigen Vermittler auf eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres nach einer Laufzeit von drei Jahren wirksam ist. Hintergrund war, dass der Prinzipal den Vertreter wegen des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot innerhalb der Kündigungsfrist in Anspruch genommen hat.

Der klagende Unternehmer, ein Finanzvertrieb, nahm den beklagten Handelsvertreter wegen des Konkurrenzverstoßes auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Anspruch. Der Vertreter war laut Vertrag ausdrücklich nebenberuflich betraut worden. Inwieweit er nach Art und Umfang der von ihm erbrachten Tätigkeit tatsächlich nebenberuflich tätig war, war zwischen den Parteien umstritten. Der Handelsvertreter hatte das Vertragsverhältnis zunächst ordentlich unter Einhaltung der für den hauptberuflichen Vertreter geltenden Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt. Der Unternehmer hatte das Vertragsende hingegen unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende bestätigt.

Der Vertreter sprach einige Zeit später die fristlose Kündigung aus und nahm eine Konkurrenzaktivität auf. Daraufhin verlangte der Unternehmer vom Vertreter Auskunft, um Vertragsstrafeansprüche und hilfsweise Schadenersatzansprüche wegen entgangener Differenzprovisionen vorbereiten zu können. Die formularmäßige Vertragsstrafenregelung sah eine ver-

schuldensunabhängige Vertragsstrafe vor. Das Landgericht hatte die Klage überwiegend abgewiesen, weil es die Klausel zur verlängerten Kündigungsfrist als unwirksam erachtete. Das Oberlandesgericht (OLG) sah dies anders, ließ aber die Revision zu. Der Bundesgerichtshof (BGH) verwies die Angelegenheit mit seinem Urteil vom 21. März 2013 (Az. VII ZR 224/12) zur erneuten Entscheidung an das OLG zurück.

Verlängerung benachteiligt den Nebenberufler

Nach Ansicht des BGH benachteiligt die Verlängerung der Kündigungsfrist auf zwölf Monate zum Jahresende einen zweitberuflich tätigen Handelsvertreter unangemessen. Die gesetzliche Regelung des § 92b Absatz 1 Satz 2 HGB sieht eine Frist von einem Monat für den Schluss eines Kalendermonats vor; wird eine andere Kündigungsfrist vereinbart, muss sie für beide Teile gleich sein.

Auf diese Regelung bezog sich der BGH und stellte klar, dass grundsätzlich eine längere Frist als gesetzlich vorgesehen vereinbart werden darf. Das Vertragsverhält-

nis mit einem Vertreter im Nebenberuf sei seinem Wesen nach aber in der Regel weniger auf Dauer berechnet als das eines hauptberuflichen Vertreters. Bei einem nebenberuflichen Vertreterverhältnis solle dieses nach der gesetzlichen Regelung rascher beendet werden können als das Vertragsverhältnis mit einem im Hauptberuf tätigen Vertreter, für den bei vergleichbarer Vertragsdauer von über fünf

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Kündigungsfristen in Vertreterverträgen können grundsätzlich für beide Parteien verlängert werden.
- Verlängerte Kündigungsfristen von zwölf Monaten zum Jahresende benachteiligen Vertreter im Nebenberuf unangemessen.
- Eine Vertragsstrafe, die bei einem Verstoß gegen das Konkurrenzverbot wirksam sein soll, ist unwirksam, wenn sie nicht ausdrücklich voraussetzt, dass der Handelsvertreter schuldhaft handelt.

Jahren eine Kündigungsfrist von sechs Monaten für den Schluss eines Kalendermonats maßgeblich wäre. Eine zeitlich gestaffelte Verlängerung der Kündigungsfrist sehe § 92b Absatz 1 Satz 2 HGB anders als § 89 HGB nicht vor. Durch eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres werde die Kündigungsfrist für einen nebenberuflich tätigen Handelsvertreter jedoch unter Umständen auf bis zu 23 Monate verlängert. Diese benachteilige den Handelsvertreter unangemessen.

Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass der Handelsvertreter im Nebenberuf weniger schutzbedürftig sei. Zwar sei die im Verhältnis zu § 89 HGB verkürzte gesetzliche Frist in § 92b Absatz 1 Satz 2 HGB mit der geringeren Schutzbedürftigkeit des Handelsvertreters im Nebenberuf begründet worden. Das Vertragsverhältnis stelle danach nicht die Existenzgrundlage des nebenberuflichen Vertreters dar. Eine Kündigung könne sich deshalb nicht in demselben Maße existenzgefährdend auswirken, wie dies bei einem hauptberuflichen Vertreter möglich sei. Für einen nebenberuflichen Handelsvertreter sei das Entgelt aus seiner Vertretertätigkeit nicht die einzige finanzielle Grundlage.

Nach Ansicht des BGH hat der Gesetzgeber also eine rasche Beendigungsmöglichkeit durch den Unternehmer im Blick gehabt. Insoweit mag ein Handelsvertreter im Nebenberuf in einem geringeren Maß schutzwürdig sein. Das sei jedoch nicht der geeignete Anknüpfungspunkt zur Beurteilung einer Klausel, mit der die Kündigungsfrist des nebenberuflichen Handelsvertreters vertraglich verlängert werde. Insoweit komme es auf die Frage an, inwieweit der Handelsvertreter durch eine lange Kündigungsfrist unangemessen benachteiligt werde. Hier sei zu berücksichtigen, dass gerade ein nebenberuflich tätiger Handelsvertreter auf eine Beendigung des Vertragsverhältnisses in absehbarer Zeit angewiesen sein könne.

Eine auf bis zu 23 Monate verlängerte Kündigungsfrist könne seine Flexibilität und Mobilität unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Ein Handelsvertreter im Nebenberuf könne durch die lange Kündigungsfrist in unbilliger Weise daran gehindert werden, einen existenzsichernden Hauptberuf bei einem konkurrierenden Unternehmer zu ergreifen. Zwar habe er durch eine lange Kündigungsfrist auch Vorteile, weil ihm nicht kurzfristig gekündigt werden könne. Dies wiege jedoch nicht die dargestellten Nachteile auf. Ferner hat der BGH entschieden, dass die Vertragsstrafklausel unwirksam sei, weil sie eine Vertragsstrafe unabhängig von dem Verschulden des Vertragspartners vorsehe. Gewichtige Interessen der Klägerin, die die Vereinbarung eines verschuldensunabhängigen Vertragsstrafenversprechens ausnahmsweise rechtfertigen könnten, bestünden nicht.

Urteil schwer nachvollziehbar

Leider beschäftigt sich die Entscheidung nicht eingehender mit der Frage, aus welchen Gründen ein Handelsvertreter im Nebenberuf auf eine raschere Kündigungsmöglichkeit angewiesen sein sollte als ein hauptberuflich tätiger Vertreter, bei dem erhebliche Verlängerungen der Kündigungsfrist als zulässig erachtet werden.

Auch bei einem Vertreter im Hauptberuf können sich Veränderungen ergeben, die aus Sicht des Vertreters eine zügige Losagung von dem Handelsvertretervertrag als wünschenswert erscheinen lassen. So kann man ebenso argumentieren, dass auch ein hauptberuflich tätiger Vertreter von der Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit durch lange Kündigungs-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

fristen abgehalten wird. Des Weiteren befasst sich der BGH nicht damit, dass sich eine Ausweitung einer nebenberuflichen Tätigkeit auf eine hauptberufliche nach überwiegender Ansicht bereits durch Intensivierung der nebenberuflichen Tätigkeit ergeben kann. Die Annahme, dass es hierzu eines Unternehmerwechsels bedürfe, ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als nicht erkennbar ist, dass Unternehmer die Zusammenarbeit auf nebenberufliche Vertreter beschränken. Es ist eigentlich üblich, eine nebenberuflich begonnene Tätigkeit für einen Unternehmer auch als hauptberufliche fortsetzen zu können.

Die Vorinstanz hatte zu Recht auch darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber bei einem auf feste Zeit geschlossenen Handelsvertretervertrag eine deutlich längere Bindung akzeptiert. Auch die Ausführungen zur Unwirksamkeit der Vertragsstrafenregelung überzeugen nicht. Es mag zwar richtig sein, dass eine Vertragsstrafe grundsätzlich ein Verschulden voraussetzt. Allerdings muss grundsätzlich überlegt werden, ob ein nicht verschuldeter Verstoß gegen eine vertragliche Regelung denkbar ist. Wie ein Handelsvertreter unverschuldet gegen das Konkurrenzverbot verstoßen soll, erschließt sich nicht. ■

VM-Autoren: **Britta Oberst und Jürgen Evers** sind als Rechtsanwälte in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

